

Benutzungsordnung für die Alb-Sporthalle



Beschluss des Gemeinderats vom 30. Juli 1997

mit eingearbeiteter Änderung vom 25. März 2015

I. Grundsätzliches

1. Die Alb-Sporthalle steht im Eigentum der Gemeinde Böhmenkirch. Sie wird der Grund- und Hauptschule im Rahmen des Turn- und Sportunterrichts den ortsansässigen Turnvereinen für den Übungsbetrieb sowie zur Abhaltung öffentlicher Sportveranstaltungen zur Verfügung gestellt.
2. Darüber hinaus können in stets widerruflicher Weise auch Sportvereine von außerhalb nach Rücksprache mit den einheimischen Vereinen bei der Hallenbelegung berücksichtigt werden.
3. Eine Zustimmung nichtsportlicher Veranstaltungen ist nur im Ausnahmefall und nur durch den Gemeinderat möglich.
4. Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit sowie dem geregelten Ablauf des Sporttrainings und anderen zugelassenen Veranstaltungen. Mit der Benutzung der Halle unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Ordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes durch die Gemeinde ergangenen Anordnungen. Bei Übungs- und sonstigen Vereinsveranstaltungen ist der Übungsleiter bzw. Vereinsvorstand für die Beachtung der Benutzungsordnung mitverantwortlich.
5. Einzelpersonen, Übungsgruppen oder Vereine, die gegen die Benutzungsordnung wiederholt verstoßen, können durch die Gemeinde von der Benutzung ausgeschlossen werden.

II. Benutzung

1. Die Schule wird die Sporthalle im Rahmen ihres Turn- und Sportunterrichts sowie zur Vorbereitung sportlicher Wettkämpfe benutzen. Der Belegungsplan ist der Gemeinde zu Beginn des Schuljahres zu übergeben.
2. Den örtlichen und gegebenenfalls auswärtigen sporttreibenden Vereinen wird die Halle für laufende Übungszwecke nach dem von der Gemeindeverwaltung im Benehmen mit den betreffenden Vereinen aufzustellenden Belegungsplan zur Verfügung gestellt. Der Belegungsplan gilt jeweils für ein Jahr (Ende Sommerferien – Anfang Sommerferien) und bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters. Änderungswünsche sind spätestens 1 Monat vor den Sommerferien schriftlich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Ein Anspruch auf Beibehaltung der bisherigen Belegungszeiten besteht nicht. Die Vereine haben einen verantwortlichen Sport- oder Übungsleiter zu bestellen und dem Bürgermeisteramt zu benennen. Er muss während der Benutzung anwesend sein.
3. Die über den vorgenannten Rahmen hinausgehende Benutzung (Einzelveranstaltungen) durch Schule und Vereine ist rechtzeitig (Mindestens 1 Monat vorher) bei der Gemeindeverwaltung schriftlich anzumelden.

4. Für Übungszwecke der Vereine u. a. wird die Sporthalle in der Regel an den Wochentagen Montag bis Freitag jeweils von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr und für Einzelveranstaltungen samstags von 9:00 Uhr bis 21:00 Uhr und sonntags von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr bereitgestellt.
5. Ein Anspruch auf Überlassung der Sporthalle an die Benutzer auf eine bestimmte Dauer oder eine bestimmte Zeit besteht nicht. Die Gemeinde kann in begründeten Fällen die Benutzung einschränken. Ob im Einzelfall eine Beschränkung oder ein Entzug der Benutzung begründet ist, entscheidet die Gemeinde.
6. Während der Schulferien sowie für außerordentliche Reinigungs- und Reparaturarbeiten kann die Sporthalle geschlossen werden.
7. An den Übungsabenden sind die Halle und sämtliche Nebenräume um 22:30 Uhr und nach Sportveranstaltungen das Foyer 2 Stunden nach deren Ende zu räumen.
8. Während des Schulturnens und des Übungsbetriebs der Sportvereine darf das Foyer nicht betreten werden.

III. Aufsicht, Ordnung, Sauberkeit

1. Der Hausmeister ist beauftragt, die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überwachen, seinen Weisungen ist Folge zu leisten. Die Weisungen sind in der Regel an die aufsichtsführenden Übungsleiter zu richten, der Hausmeister hat jedoch unmittelbar einzugreifen, falls Gefahr im Verzug ist.
2. Jede Übungsgruppe muss unter Aufsicht eines verantwortlichen Übungsleiters stehen, er trägt die Verantwortung und sorgt für die Einhaltung der Benutzungsordnung. Die einzelnen Hallenteile sowie die Gesamthalle dürfen von den Teilnehmern nur bei Anwesenheit des Übungsleiters betreten werden. Nach Beendigung der Übungsstunden ist die Halle sofort zu verlassen. Die Umkleieräume sind für nachfolgende Gruppen so schnell wie möglich freizumachen.
3. Gebäude und Geräte sind stets in geordnetem Zustand zu halten und so schonend wie möglich zu behandeln. Geräte sind nur für ihren vorgesehenen Zweck zu verwenden. Sämtliche Räume sind in ordentlichem Zustand zu verlassen. Jeder Schaden, der während des Turnunterrichts, den Übungsstunden und den Veranstaltungen an der Halle, den Geräten oder an den Einrichtungsgegenständen entsteht, ist sofort dem Hausmeister mitzuteilen.
4. Die Halle darf nur mit sauberen Turn- oder Sportschuhen betreten werden, die am Fußboden keine Schäden hinterlassen. Zugelassen sind Turn- und Sportschuhe ohne Noppen oder Spikes mit heller nicht abfärbender Sohle. Lehrer, Übungsleiter und bei Einzelveranstaltungen die verantwortlichen Personen, haben darauf zu achten, dass beim Betreten der Hallenfläche dies eingehalten wird. Der Hallenboden darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Die Turnschuhe sind erst in der Halle anzulegen. Sofern das Hallengebäude vorübergehend verlassen wird, sind die Schuhe zu wechseln.
5. Untersagt ist
 - a) das Rauchen im Hallengebäude
 - b) das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren in das Hallengebäude
 - c) das Mitnehmen von Speisen und Getränken aller Art auf die Tribüne sowie auf das Spielfeld

6. Die Geräteraumtore sind während des Sportbetriebs zu schließen. Die in den Geräteräumen untergebrachten Schränke sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Die Entnahme von Geräten darf nur unter Aufsicht des verantwortlichen Sportlehrers oder Übungsleiters erfolgen; dieser ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Geräte im Geräteraum verantwortlich.
7. Bei Veranstaltungen stellt der Veranstalter den Sanitätsdienst und einen ausreichenden Ordnungsdienst der, soweit erforderlich, auch auf Parkplätze einweist. Ordnungspersonal muss als solches besonders gekennzeichnet sein. Der Ordnungsdienst hat die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu gewährleisten und insbesondere auch dafür zu sorgen, dass die Spielfelder nicht von Zuschauern betreten werden und die Zuschauer sich nur in den dafür vorgesehenen Bereichen bewegen und aufhalten.
8. Werden von den Benutzern Mängel an den benutzten Räumen und an den Einrichtungen festgestellt, wird um unverzüglichen Hinweis an den Hausmeister oder an die Gemeindeverwaltung gebeten.
9. Bei Veranstaltungen, insbesondere bei Turnieren, hat der Veranstalter die Sporthalle besenrein zu verlassen.
10. Den Veranstaltern, Benutzern und Besuchern sowie sonstigen Dritten wird zur Auflage gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen sorgfältig zu behandeln und Beschädigungen zu vermeiden. Sie haben auf größte Sauberkeit zu achten. Beschädigungen sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
11. Die Räume dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
12. Bei der Benutzung der Wasch-, Dusch- und WC-Anlagen ist auf größte Reinlichkeit zu achten. Jeder unnötige Wasserverbrauch ist zu unterlassen.
13. Die Anlagen für Heizung, Lüftung, der Trennvorhang sowie die Beschallungsanlage dürfen nur vom Hausmeister bzw. den von ihm eingewiesenen Personen bedient werden.

IV. Umkleideräume, Fahrradaufbewahrung, Fundgegenstände

1. Für das Wechseln der Kleidung sind ausschließlich die Umkleideräume zu benutzen. Der Zutritt hierzu ist nur Personen gestattet, die an den Übungsstunden bzw. Wettkämpfen teilnehmen.
2. Fahrräder sind an den vorgesehenen Plätzen abzustellen und abzuschließen.
3. Für abhandengekommene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
4. Fundgegenstände sind sofort beim Hausmeister abzugeben. Dieser liefert sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb eines Monats meldet, dem Fundamt beim Bürgermeisteramt ab.

V. Turn- und Sportgeräte

1. Der Übungsleiter oder seine Beauftragten haben sich vor der Benutzung eines Turngerätes zu überzeugen, dass es fachgerecht und unfallsicher aufgestellt ist und auch sonst

keine Mängel aufweist, die zu Unfällen führen können. Während der Benutzung entstehende Mängel oder Beschädigungen sind dem Hausmeister sofort zu melden.

2. Schaukelringe und Kletterseile dürfen nur zu sportlichen Übungen verwendet werden.
3. Die beweglichen Turn- und Sportgeräte sind in den Geräteräumen aufzubewahren. Soweit sie nicht getragen werden können, dürfen sie nur mittels der dafür vorgesehenen Wagen oder Rollen befördert werden. Dabei sind Beschädigungen des Bodens zu vermeiden.
4. Vereinseigene Geräte dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde in der Alb-Sporthalle untergebracht werden. Für eingebrachte Geräte und sonstiges Inventar übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.
5. Nach Beendigung der Benutzung sind sämtliche Geräte und Gegenstände geordnet an den für sie bestimmten Aufbewahrungsort zu bringen.

VI. Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Alb-Sporthalle mit Foyer sind die vom Gemeinderat festgesetzten Gebühren zu entrichten, die mit der Benutzung anerkannt werden. Sofern Übungsstunden aus Gründen ausfallen, die der betreffende Verein zu vertreten hat, ist die Benutzungsgebühr trotzdem zu entrichten. Die Benutzungsgebühr für den Übungsbetrieb und die Sportveranstaltungen der Turnvereine wird halbjährlich nach dem Belegungsplan abgerechnet. Die Benutzungsgebühren für nichtsportliche Veranstaltungen werden jeweils nach der Veranstaltung gesondert abgerechnet.

VII. Ballspiele

1. Bei Ballübungen und Ballspielen ist auf die Schonung der Halle und ihrer Einrichtung Bedacht zu nehmen. Es dürfen ausschließlich wasserlösliche Haftmittel verwendet werden, der Einsatz nicht wasserlöslicher Haftmittel ist verboten. Der Veranstalter bzw. der Übungsleiter ist für die Einhaltung des Verbots verantwortlich.
2. Verschmutzte, nasse oder eingefettete Bälle dürfen nicht verwendet werden. Bälle dürfen vor Beginn der Übungen nicht ausgegeben werden. Der Übungsleiter hat nach Übungsschluss die Bälle sofort einzuziehen und unter Verschluss zu bringen.

VIII. Bewirtschaftung / Foyerbenutzung

1. Der Verkauf von Getränken und kleine Speisen bei Turnieren und Spieltagen ist Sache der einheimischen Vereine. Auf die Vorschriften zum Jugendschutz wird besonders hingewiesen. Nichtalkoholische Getränke sind bei gleicher Abgabemenge zu einem niedrigeren Preis als alkoholische Getränke anzubieten. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur im Foyerbereich gestattet.
2. Nach der Bewirtschaftung sind die Küche sowie die Tische und Stühle ordnungsgemäß zu reinigen, der Abfall zu entsorgen sowie der Foyerbereich zu kehren, erforderlichenfalls nass zu wischen.
3. Das Foyer kann für private Feiern separat angemietet werden. Hier gilt Ziffer 2. entsprechend. Ergänzend ist die bestehende Hallenordnung für die anderen Hallen und Gemeindesäle vom Januar 1988 zu beachten.

IX. Haftung

1. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei Benutzung der Alb-Sporthalle und ihrer Einrichtungen (einschl. Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege) entstehen.
2. Für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden und Verluste an Einrichtungen und Geräten der Sporthalle haftet der Verursacher; daneben haftet beim Übungsbetrieb der Vereine gesamtschuldnerisch derjenige, dem die Anlage überlassen ist.
3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Zustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
4. Auf die besonders abgeschlossene Haftungsausschlussklausel wird hingewiesen.

X. Inkrafttreten

Die Änderung der Benutzungsordnung tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.

Böhmenkirch, den 25. März 2015
Bürgermeisteramt

Matthias Nägele
Bürgermeister